

210. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Work (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. (1) Weiterbildungsziel

Soziale Arbeit (Social Work) wird als personenbezogene soziale Dienstleistung im sozialstaatlich-strukturellen Rahmen verstanden. Sie bereitet Menschen darauf vor, benachteiligte bzw. in Krisen befindliche Einzelpersonen und Gruppen zu beraten und mittels ausgewählter Methoden und Interventionen zu unterstützen.

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb einschlägiger sozialer fachlicher Kompetenz von Fertigkeiten und Kenntnissen wichtigster Unterstützungsmaßnahmen und –Formen in praktischer Hinsicht wie auch auf Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung, damit Menschen (wieder) in die Lage versetzt werden, ein angemessenes Leben im sozialen Rahmen zu führen.

Der Universitätslehrgang qualifiziert und professionalisiert Fachkräfte, die in der Sozialen Arbeit und/oder im sozialen bzw. sozialpädagogischen Feld tätig sind. Leitungs- und Steuerungskompetenzen für das Bearbeiten sozialer Konfliktlagen, die über die Unmittelbarkeit sozialen Beziehungshandelns hinausgehen und gleichermaßen vernetzendes Denken und Handeln erfordern, werden in diesem Studienprogramm intensiv thematisiert.

Der Universitätslehrgang bildet methodenübergreifend, interdisziplinär und forschungsorientiert aus. Vertiefte Kenntnisse der Wirkmechanismen und Wirkfaktoren von Handlungsstrategien und Arbeitsformen in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Suchtproblemen und anderen psychischen Erkrankungen, sowie eine methodisch wissenschaftlich fundierte (selbst-) reflexive Kompetenz und Haltung, die vor allem im Zusammenhang der Präsenzphasen erworben und habitualisiert wird, qualifiziert die Studierenden des MSc Lehrgangs für personen- und feldbezogene Soziale Arbeit.

Das Weiterbildungsprogramm greift spezifische sozialpädagogische Konzepte auf, wie Umgang und Verhalten in schwierigen Gruppenkonstellationen, Kenntnisse über Psychopathologische Erkrankungen und deren Interventionen, Kenntnisse über Trauma-Arbeit, Rahmenbedingungen in der stationären Unterbringung oder der ambulanten Begleitung von Kindern- und Jugendlichen bzw. Familien. Nebenher werden wichtige rechtliche Grundlagen als ebenfalls wichtige Bestandteile dieses Programms erworben. Ziel dabei ist, im sozialpädagogischen Feld tätige Studierende für die Bewältigung der Herausforderungen zeitgemäßer Kinder- und Jugendhilfe persönlich und fachlich höher zu qualifizieren.

Der Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit erstreckt sich über weite Strecken des Non-Profit-Bereichs und betrifft vor allem wohltätige Vereine, Beratungszentren zur Integration in den Arbeitsmarkt, Unterstützende Vereine und Organisationen für Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Behinderteneinrichtungen, Schulen, Justizanstalten, Erstaufnahmezentren für Flüchtlingsfamilien und minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, psychosoziale Einrichtungen, Drogenberatungszentren, Rehabilitationseinrichtungen, Senioren- und Pflegeeinrichtungen und Kliniken.

Das alternierende didaktische Design von Präsenzphasen und Selbststudium ist als berufsbegleitende Studienform umzusetzen.

(2) Lernergebnisse (Nummerierung beinhaltet keine Rangfolge)

1. AbsolventInnen ordnen die wichtigsten Theorien, Begrifflichkeiten und Terminologien inklusive ausgewählter historischer Aspekte der Sozialen Arbeit richtig zu.
2. AbsolventInnen wenden qualifiziert Methoden an, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik zielführend sind. Sie verstehen systemische Strukturen in einem biopsychosozialen Zusammenhang und können psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für die KlientInnen auffinden und einsetzen.
3. Sie erkennen die Rahmenbedingungen ambulanter und stationärer Kinder- und Jugendhilfe und deren Netzwerkstrukturen und wenden ausgewählte zeitgemäße sozialpädagogische Methoden (insbesondere auch für die Arbeit mit Gruppen) und Methoden der vernetzenden Angehörigenarbeit und der Rückführung an.
4. Sie identifizieren Zusammenhänge in der Organisationslehre und dem Personalmanagement, deren Theorien und die Spezifika sozialer Einrichtungen.
5. Sie analysieren Finanzierungssysteme und deren Rahmenbedingungen, sie können zukünftige Anforderungen an den Sozialstaat und den Änderungsbedarf in der Leitung benennen.
6. Sie interpretieren Theorien der Migration in Österreich und können theoretisch fundiert Lösungsmöglichkeiten präsentieren und an der Umsetzung mitwirken.
7. Sie geben die wichtigsten Rechtsaspekte und dazu zählende Begrifflichkeiten und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wieder.
8. AbsolventInnen interpretieren Fachliteratur und produzieren eigene wissenschaftliche Texte unter Einhaltung von Zitiervorschriften. Wissenschaftliche Problemstellungen werden anhand der selbständigen Formulierung von Forschungsfragen erstellt und die davon abzuleitende Methodenanwendung kann durchgeführt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten (mit alternierenden Präsenzeinheiten und Fernstudienzeiten)

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre) oder ein gleichwertiger Abschluss, oder

- (2) sofern eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: allgemeine Universitätsreife und eine vierjährige studienrelevante Berufserfahrung bzw. berufliche Qualifikationen im sozialen Feld, sozialpädagogische bzw. kreative Kompetenzen und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden, oder
- (3) sofern eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung, sowie sozialpädagogische bzw. kreative Kompetenzen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus Pflichtfächern (1-12) im Umfang von 68 ECTS und verpflichtenden Wahlfächern im Umfang von 32 ECTS zusammen. Die Pflichtfächer beinhalten das erfolgreich absolvierte „Praktikum“, die erfolgreich absolvierte „Kollegiale Beratung“ und eine Projektarbeit. Die Master-These mit einer Defensio bildet den Abschluss des Unterrichtsprogramms.

Es gibt eine Fachvertiefung in der Kinder- und Jugendhilfe, die anhand bestimmter Wahlfächer in der Fächerübersicht A – D abgebildet werden. Für TeilnehmerInnen dieser Vertiefung gilt: Wahlfächer A bis D müssen gewählt werden, Schwerpunktthemenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Projektarbeit und im Praktikum sind verpflichtend.

Die Festlegung der Wahlfächer wird zu Studienbeginn mit der Lehrgangsheitung vereinbart.

Fächerübersicht

	PFLICHTFÄCHER (1-12) im Umfang von 68 ECTS	UE	ECTS
1	Theoretische Bezüge und Erkenntniszugänge Sozialer Arbeit Schlüsselbegriffe, relevante Theorien und Wissensbestände, Professionalisierungskonzepte und Handlungsfelder in den Berufsfeldern von Social Work; Berufsethik; ausgewählte historische Stationen	30	6
2	Leitung und Steuerung sozialer Unternehmen Grundlagenwissen der Organisationslehre, Organisationstheorien und ihre Bedeutung für soziale Einrichtungen, Qualitätsmanagement durch Zertifizierungen, Möglichkeiten und Grenzen der Messbarkeit sozialer Dienstleistungen	22	5

3	Rechtsgebiete im Sozialen Feld Berufsrelevante Auszüge aus dem Arbeits- und Sozialrecht, Familienrecht und dem Strafrecht; Einführung in Kinder- und Jugendhilferecht	30	5
4	Rechtsgebiete der Kinder- und Jugendhilfe, Vertiefung Berufsrelevante Vertiefung der rechtlichen Grundlagen zur Kinder- und Jugendhilfe, Fallbeispiele.	20	3
5	Finanzierung sozialer Dienstleistungen im nationalen und europäischen Kontext Finanzierungsaspekte als Folge wirtschafts- und sozialpolitischer Grundsatzentscheidungen Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Theorien, Trends und Finanzierung sozialer Arbeit	22	5
6	Wissenschaftliches Arbeiten Spezifika von qualitativer und quantitativer Sozialforschung; Aufbau von Forschungskompetenz (Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens; Literatur-Recherche, -Beschaffung und -Analyse; Entwicklung und Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit – Masterthesis); Entwicklung von Interviewleitfäden bzw. Online-Fragebögen; Interviewauswertung mittels qualitativer Inhaltsanalyse bzw. Fragebogenauswertung mittels SPSS	33	6
7	Methoden Sozialer Arbeit 1 Aufbau von Methodenkompetenz; ausgewählte zeitgemäße Methoden der Sozialarbeit in Hinblick auf die Förderung von Selbstkompetenz – Fallbearbeitungskompetenz – Aufbau von Kommunikationskompetenz und Kennenlernen problemspezifischer Interventionsformen; wesentliche fach einschlägige Terminologie, Abgrenzung zu therapeutischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Kontexten, Triplemandat, Inklusion	33	6
8	Methoden Sozialer Arbeit 2 Analyse der Problemsituation, Dokumentation, Überblick über zeitgemäße Diagnostik, Umgang mit schwierigen Gruppen im ambulanten und stationärem Kontext	33	6
9	Methoden Sozialer Arbeit 3 Grundverständnis der Systemtheorie; Transfer der Systemtheorie in die Sozialarbeit und Sozialpädagogik; Aufbau von Systemkompetenz sowie Planung von Interventionen im Rahmen systemischer Fall- und Gruppenarbeit Sozialraumorientierte und lebensweltorientierte Konzepte und ihr Transfer in die soziale Arbeitspraxis	33	6
10	Praktikum Fallanalysen aus der eigenen beruflichen Tätigkeit, dokumentiert in einem strukturierten Praxisbericht; Forschungstagebuch, Präsentation und Reflexion	120	6
11	Kollegiale Beratung	60	7
12	Projektarbeit	4	7
	Projektarbeit		6,5
	Seminar zur Projektarbeit	4	0,5
	Wahlfächer		
	4 Fächer im Ausmaß von insg. 32 ECTS		

A	Arbeitsfeld: Familie Aspekte interdisziplinärer Familienforschung, Familienbezogene soziale Transferleistungen, Vertikale und horizontale „Policy transfers“, Familienorientierte sozialdiagnostische Instrumente, Kommunikationsformen und methodische Interventionen (im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)	40	8
B	Psychosoziale und Psychiatrische Grundlagen des Kindes- und Jugendalters Pädagogische Psychologie und Psychiatrie, zentrale Begriffe Diagnostik, Pathologien, angeborene und erworbene Störungen, zentrale Theorien der Traumaarbeit	40	8
C	Arbeitsfeld: Ambulante und Stationäre Kinder – und Jugendhilfe 1 Rahmenbedingungen in der ambulanten Begleitung von Jugendlichen Ausgewählte Beratungs- und Konfliktbearbeitungsmethoden, Methoden der Ressourcenarbeit Netzwerkstrukturen und Netzwerkarbeit (z.B. Behörden, Schule, Arbeitsstelle)	40	8
D	Arbeitsfeld: Ambulante und Stationäre Kinder- und Jugendhilfe 2 Ausgewählte Methoden der Arbeit mit Gruppen (z.B. Themenzentrierte Interaktion), Gewaltprävention und Interventionsformen bei Aggression und Gewalt, Verantwortungsregelungen, Sozialpädagogische Gestaltung von Rückführungen, Übergangsmangement, Care leaving, Arbeitsformen mit Eltern und Angehörigen	40	8
E	Arbeitsfeld: Berufsbildung und Arbeitswelt Transition von Schule in Lehre/Ausbildung; Von der Ausbildung in den Beruf; Aspekte des Berufsausbildungssystems und des Arbeitsmarktes	40	8
F	Arbeitsfeld: Interkulturelles Integrationsindikatoren & Zahlen aus Österreich Ökonomische, soziologische und psychologische Theorien der Migration, Lebenswelten der 2. Generation Europäische Migrationspolitik – Effekte für Österreich, Flucht, Asyl, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	40	8
G	Arbeitsfeld: SeniorInnen Theorien und Konzepte von Altenarbeit und ihre Verknüpfung zur Sozialen Arbeit, die Perspektive der Sozialen Arbeit auf die verschiedenen Lebensalter und Lebensformen Strukturen von Altenarbeit, ausgewählte Handlungsfelder der Altenarbeit, Altenarbeit und Altenbildung, Altersarmut, soziale Ungleichheit und Lebenslagenansatz, Pflegebedürftigkeit und Demenz	40	8
H	Arbeitsfeld: Soziale Randgruppen Reintegration und Resozialisation, Theoretischer Bezugsrahmen (Konzepte der Sozialen Arbeit), Psychosoziales Wissen zur professionellen Beziehungsarbeit in der (dyadischen) Einzelfallhilfe bzw. in Gruppen; Erfahrungsbasiertes durch Übungen, Fall(gruppen)arbeit	40	8

I	Arbeitsfeld: Stationäre Sonderformen Sozialpädagogik in Einrichtungen für Menschen mit speziellem Förderbedarf Sozialpädagogik im Strafvollzug Konzepte der Rehabilitation, restorative justice	40	8
J	Aktuelle Themen und Herausforderungen der sozialen Arbeit Inhalte richten sich nach speziellen Anforderungen in der Sozialarbeit, die nach Aktualität besonders herausfordernder Spezifika der Sozialarbeit fachlich ausgestattet werden (z.B. Schulsozialarbeit, Case-Management, Entlassungsmanagement, berufliche Rehabilitation)	40	8
	Master Thesis		20
		600	120

Der/die Studierende hat pro Semester an zumindest 2 Sitzungen à 6 UE der Kollegialen Beratung teil zu nehmen (Gesamtausmaß: 60 Übungseinheiten).

Die Teilnahme an der „Kollegialen Beratung“ ist durch Protokollierung nachzuweisen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen bestehend aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1 – 9
- b) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über 4 Wahlfächer aus A – J
- c) Erfolgreiche Teilnahme an der Kollegialen Beratung
- d) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- e) Erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Projektarbeit
- f) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit
- g) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“, „Social Management (MSc)“ und „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitatsehgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprufung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprufungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science in Social Work – MSc - verliehen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. bergangsbestimmungen

Fur Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung uber die Einrichtung und das Curriculum des Universitatslehrgangs "Social Work (MSc)" veroffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universitat Krems Nr. 45 vom 16. Mai 2008.

Fur Studierende, die vor dem WS 2015/2016 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung uber die Einrichtung und das Curriculum des Universitatslehrgangs „Social Work (MSc)“, veroffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau – Universitat Krems Nr. 10 vom 28.2.2011.

Fur Studierende, die vor dem WS 2016/2017 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung uber die Einrichtung und das Curriculum des Universitatslehrgangs „Social Work (MSc)“, veroffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau – Universitat Krems, Nr. 66 vom 24.9.2015.

Fur bereits zugelassene Studierende besteht die Moglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung sowie unter Berucksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum abzuschlieen.